

Erscheint Mittwoch und Sonnabend.

Pränumerationspreis

vierteljährlich 0,4 M^r durch die Post
0,5 M^r

Insertions-Gebühren

8 Pfennige für die Spalten-Zeile
(Bourgeois) oder deren Raum.

Kreis-Blatt.

Ausgegeben Mittwoch, den 25. November.

Inserate

sind bis Dienstag und Freitag
Vormittags 10 Uhr in

H. Lonsky's

Papier- und

Schreibmaterialien-Handlung

abgegeben.

Einzelne Nummern 6 Pfennige.

(12979. 17. November.) Höheren Orts ist zur Ausübung der militärischen Controle angeordnet worden, daß die mit Führung des Meldewesens betrauten Behörden und Beamten von allen neuanziehenden, im Alter vom vollendeten 20. bis vollendeten 42. Lebensjahre stehenden männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militär-Verhältnisse zu verlangen haben, und falls sich dieselben dieserhalb nicht auszuweisen vermögen, hieron dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission sofort Anzeige zu machen haben. Den Polizei- und Gemeinde-Behörden des Kreises bringe ich daher die nachstehende Anweisung zur Nachachtung zur Kenntniß.

Anweisung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Controle. Einleitung. Bei Handhabung der militärischen Controle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre stehende, dem deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militär-Papiers befinden muß. Die Controle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

1. Abschnitt. Arten der Militär-Papiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist. (Die Militär-Papiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmeschein. Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen ist. — Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III A. zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein. Inhaber unterliegt keiner Controle und ist daher als legitimirt anzusehen.

3. Ausschließungsschein wie vorstehend zu 2.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III B. zu verfahren.

5. Ersatz-Reserve-Pass I. (in Buchform.) Inhaber ist als legitimirt zu erachten a. wenn der im Pass angegebene Gestellungstermin noch nicht verstrichen ist, b. wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist. — Anderenfalls ist in dem Falle zu a. gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B. zu b. gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

6. Ersatz-Reserve-Schein I. Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn die in demselben vorgeschriebenen An- und Abmeldungen beim Bezirksfeldwebel erfolgt und bezeugt sind, oder wenn sich auf dem Scheine

der Vermerk befindet, daß Inhaber zur Ersatz-Reserve II. übergeführt ist. Anderenfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

7. Ersatz-Reserve-Schein II. Inhaber unterliegt keiner Controle und ist daher als legitimirt anzusehen.

8. Losungsschein. Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er a. zu den Musterungsterminen erschienen, b. den ihn in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist. Anderenfalls ist in dem Falle zu a. gegen den Inhaber nach Abschnitt III B. zu b. gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

9. Meldeschein zum freiwilligen Eintritt. Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten. Ist die Frist abgelaufen, und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (vollendetes 20. Lebensjahr) so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3. zu verfahren. Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Controle.

10. Militär-Pass (in Buchform.) Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet. „dauernd ganzinvalid“ „zum Landsturm übergetreten“ „aus dem Seewehr-Verhältnisse entlassen“ „aus dem Heere oder der Marine ausgestoßen.“ Anderenfalls ist zu kontrolliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten beim Bezirksfeldwebel nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat. Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A. zu verfahren.

11. Seewehr-Schein. Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Scheine der Vermerk befindet: „aus dem Seewehr-Verhältnis entlassen.“ Anderenfalls ist die Controle und das Verfahren wie vorstehend zu 10.

12. Urlaubspass (für Rekruten.) a. ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablauf dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen beim Bezirksfeldwebel bewirkt hat. Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren. Ist nur die Meldung beim Bezirksfeldwebel veräußert, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren. b. ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben und hat Inhaber inzwischen keine Gestellungsbordre zum Eintritt bei einem Truppentheile erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht beim Bezirksfeldwebel zu kontrolliren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt. Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militär-Papiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre befindet und keine Militär-Papiere hat oder sich über seine Militär-Verhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-Gemeindevorsteher pp.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.

2. Die zu 1. genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militär-Verhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgiltig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen. Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenföhrer bezw. bei der Ersatz-Commission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission.

4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen a. Vor- und Zuname, b. Tag und Ort der Geburt, c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort, d. In welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppentheile ausgehoben, e. Wo bisher oder zuletzt in Controle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirksfeldwebel oder Bezirks-Commando zur weiteren Veranlassung zuzustellen. Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirksfeldwebel bezw. Bezirks-Commando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppentheile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen: a. Vor- und Zuname, b. Tag und Ort der Geburt, c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort, d. Bei welchem Truppentheile gedient, e. Datum des Dienstintritts und der Entlassung, f. Wo bisher oder zuletzt in Controle. Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4. Gesagte.

6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatz-Reserve I oder Seewehr angehört, so ist